

Statuten

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Swiss Sourcing Group“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein hat zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder zu wahren und gegenüber Anbietern, Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten;• Die Interessen von Unternehmen und Organisationen in der Schweiz und Liechtenstein, welche Einkaufstätigkeiten betreiben, zu vereinen;• Den Wettbewerb unter Anbietern von Produkten und Dienstleistungen zu fördern;• Den Austausch von Erfahrung und technischem sowie beruflichem Wissen über die Einkaufstätigkeit, Gruppen eingekaufter Produkte und Dienstleistungen (z.B. Soft- und Hardware, IT-Outsourcing- oder Beratungs-Dienstleistungen) sowie über rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen unter Mitglieder und interessierte Dritten zu fördern;• In wichtigen Fragen den Austausch mit ähnlichen Organisationen aus dem In- und Ausland zu suchen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <p>Mitglieder des Vereins können werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Natürliche Personen, die im Einkauf (oder in einkaufsnahen Funktionen) tätig sind<ul style="list-style-type: none">• von im Handelsregister eingetragenen Firmen oder Gesellschaften in der Schweiz oder Liechtenstein, welche als Nachfrager von Produkten und Dienstleistungen auftreten;• von öffentlichen Verwaltungen oder öffentlich-rechtlichen Betrieben oder Körperschaften mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand in der Schweiz oder Liechtenstein, welche als Nachfrager von Produkten und Dienstleistungen auftreten.

2. Natürliche Personen, die in einer im Handelsregister eingetragenen Firma oder Gesellschaft in der Schweiz oder in Lichtenstein tätig sind, welche den Einkauf (oder einkaufsnahe Funktionen) von Unternehmen, Gesellschaften, öffentlichen Verwaltungen, Betrieben oder Körperschaften als Dienstleistung übernehmen oder diese beraten;
3. Natürliche Personen, die als Mitglied von Verbänden und Vereinigungen zur Zweckverfolgung gemäss Art. 2 vorstehend beitragen.

Zusätzlich kann der Verein ehemalige Mitglieder zu Alumni-Mitgliedern ernennen. Ein Alumni-Mitglied ist keiner ERFA (s. Art 13) zugeteilt. Es nimmt grundsätzlich nicht an ERFA-Sitzungen teil, ist aber auf Einladung des jeweiligen ERFA-Leads als Gast willkommen. Das Alumni-Mitglied kann nicht vom Weiterbildungsangebot der Swiss Sourcing Group profitieren. Darüber hinaus ist ein Alumni-Mitglied den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

Der Vorstand kann Mitglieder für ausserordentliche Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine solche Ernennung gilt auf Lebzeiten (Ein Ausschluss gemäss Artikel 6, jedoch ohne den Verweis auf diesen Artikel 3, ist vorbehalten). Als Ehrenmitglied ist eine Person von Jahresbeiträgen befreit und darf an allen Veranstaltungen teilnehmen.

Aufnahme

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern (inklusive der Ernennung von Alumni-Mitgliedern und Ehrenmitgliedern) erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstands oder des Kernteams. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein oder eine spezifische ERFA bzw. auf Ernennung zum Alumni Mitglied. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Um ein Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft stellen zu können, muss ein Anwärter die Empfehlung des/der ERFA-Leads derjenigen ERFA(s) beibringen, denen er beitreten möchte. Dies gilt nicht für die Ernennung von Alumni Mitgliedern.

Austritt

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahrs schriftlich erklärt werden. Sofern der entsprechende Mitgliederbeitrag bezahlt wurde, ist es dem Mitglied bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gestattet, das Netzwerk des Vereins in Anspruch zu nehmen, wobei er nicht mehr zur Teilnahme an ERFA-Sitzungen berechtigt ist.

Ausschluss

Art. 6

Mitglieder, die nicht mehr die Anforderungen von Art. 3 erfüllen (z.B. aufgrund eines Funktionswechsels), die Statuten verletzen, Weisungen oder Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane nicht nachkommen oder auf andere Weise ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand oder das Kernteam vom Verein ausschliessen. Gegen einen

solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 10 Kalendertagen nach Empfang der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausstand

Art. 7

Mitglieder, resp. ihre Repräsentanten, welche in einem konkreten Geschäft oder Projekt in einen Interessenkonflikt kommen könnten, müssen zwingend in den Ausstand treten und erhalten keinerlei Zutritt oder Zugriff zu Sitzungen, Dokumenten, Offerten, Protokollen, Verträgen, Preislisten und anderen Informationen, welche mit dem Geschäft oder dem Projekt in Zusammenhang stehen. Ob in einem konkreten Fall ein Interessenkonflikt vorliegen kann, welcher den Ausstand eines Mitglieds rechtfertigt, entscheidet der Vorstand oder das Kernteam endgültig.

Organe

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kernteam
- d) die Revisionsstelle

General- Versammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen und ist insbesondere zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Festsetzung des Jahresbeitrags und Beschlussfassung über das Beitragsreglement;
- Wahl des Vorstands und des Vereinspräsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über die Statuten.

Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können vom Vorstand jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Termin.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmrecht

Art. 10

In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen, vorbehältlich Art. 18. Stellvertretung bei der Generalversammlung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied gestattet.

Anträge von Mitgliedern

Art. 11

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind beim Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsbeginn einzureichen. Hieraus sich ergebende neue Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er vertritt den Verein nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen;
- er befindet über die finanziellen Belange des Vereins;
- Er konstituiert sich selbst;
- Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten;
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied des Kernteams je zu zweien kollektiv.

Kernteam

Art. 13

Das Kernteam setzt sich zusammen aus den von den jeweiligen Fachteams (den sogenannten „ERFAs“) bestimmten Leitern der ERFAs (die sogenannten „ERFA-Leads“). Jeder ERFA-Lead bestimmt einen Stellvertreter. Die ERFAs setzen sich aus Mitgliedern zusammen, welche die gleichen Interessen teilen bzw. in den gleichen Einkaufsbereichen tätig sind (beispielsweise Software, Hardware, Professional Services, Legal etc.).

Das Kernteam trifft sich regelmässig persönlich oder über Telefonkonferenz. Es führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins, befindet über Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse, koordiniert die themenspezifischen ERFA-Fachteams und organisiert Anlässe. Es fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Das Kernteam kann seinerseits ERFAs oder andere Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen festlegen.

Revisions- Stelle

Art. 14

Zur Revision der Rechnungsführung wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle gewählt, die wieder wählbar ist. Die Revisionsstelle kann auch aus einem oder mehreren von der ordentlichen Generalversammlung gewählten Vereinsmitgliedern bestehen. Diese kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und hat der ordentlichen Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten.

Beiträge

Art. 15

Zur Deckung der Ausgaben wird ein Jahresbeitrag als Beitrag für natürliche Personen (Mitglieder und Alumni-Mitglieder) oder als Pauschalbetrag pro Firma (für sämtliche in der Firma tätigen Mitglieder) erhoben. Die ordentliche Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest.

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitglieds im Laufe des Jahres, so erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrags für das Eintrittsjahr quartalsweise.

Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

Rechnungs-
abschluss

Art. 17

Die Vereinsrechnung wird jeweils mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Revisionsstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Auflösung

Art. 18

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehr, über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

Datenschutz

Art. 19

Im Rahmen des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, Personendaten der Mitglieder zu bearbeiten und anderen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen (z.B. Teilnehmerlisten mit Namen, beruflichen Kontaktdaten, Arbeitgeber, Funktion). Die Mitglieder sind ebenfalls berechtigt diese Personendaten zwecks direkter Kontaktaufnahme und -pflege mit anderen Vereinsmitgliedern zu nutzen. Der Verein darf diese Personendaten den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen, der Pflege des Mitgliederbestandes, der Rechnungsabwicklung und sonstiger Aufgaben für den Verein zugänglich machen. Die beauftragten Dritten dürfen die Personendaten ausschliesslich im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein und nicht für eigene Zwecke verwenden. Bei Bedarf können Mitglieder beim Vorstand weitergehende Informationen über die Bearbeitung ihrer Daten verlangen. Mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand kann das Mitglied dem Verein eine bestimmte Bearbeitung seiner Personendaten untersagen. Das Mitglied nimmt dabei zur Kenntnis, dass ein solches Begehren Einschränkungen der Leistungen des Vereins an das Mitglied nach sich ziehen kann.

Bei der Bearbeitung von Personendaten sowie der Weitergabe an Dritte hält der Verein die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung ein.

Diese Statuten treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 20. Mai 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. April 2017.

Der Vorstand

_____ Datum	_____ Unterschrift Bertil Strub, Präsident	_____ Datum	_____ Unterschrift Frank Zehnder, Vize- Präsident
_____ Datum	_____ Unterschrift Isabella Peintner Mitglied	_____ Datum	_____ Unterschrift Kevin Klatte, Mitglied
_____ Datum	_____ Unterschrift Emrah Altinay, Mitglied	_____ Datum	_____ Unterschrift Stefan Rautiainen, Mitglied